

Regierungsratsbeschluss betreffend das Verfahren für die Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen

vom 25. Januar 1951¹

Der Regierungsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

gestützt auf Artikel 34 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 27. April 1902²,

unter Berufung auf Artikel 83 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948³,

beschliesst:

Art. 1

Der Antrag auf Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen ist schriftlich und mit einer Begründung versehen dem Landammannamt einzureichen.

Art. 2

¹ Das Landammannamt entscheidet ohne Verzug auf Grund der Akten, ob die Sicherungsbeschlagnahme aufzuheben sei.

² Es ist berechtigt, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, vor dem Entscheid zu dem gestellten Antrag die Äusserung desjenigen, der die Beschlagnahme betreibt, einzuholen.

Art. 3

Der Landammann erstattet über die von ihm gemäss Art. 2 erlassenen Verfügungen dem Regierungsrat in der nächsten Sitzung Bericht.

¹ OGS 1958, 5

² OGS 1932, 41

³ SR 748.0

Art. 4

Dieser Regierungsratsbeschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.⁴

⁴ Vom Bundesrat am 7. Mai 1951 genehmigt